

# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Joas oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.  
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

40. Jahrgang

Freitag, den 17. Juni 2022

Nummer 24

### Seniorenprogramm

## RADTOUR MIT E-BIKES

# Ü 60

am Donnerstag, den 7. Juli 2022

Wir machen eine schöne Radtour ins benachbarte Ries.

Eingeladen sind alle Hobby-Radlerinnen und Hobby-Radler, die eine gewisse Erfahrung im Umgang mit ihrem E-Bike erworben haben.



#### Geplanter Ablauf:

Nach einer „Aufwärmphase“ lassen wir es uns im benachbarten Bayern „gut gehen“.

Die Rückfahrt aus dem Ries beansprucht nochmals etwas mehr Anstrengung bzw. „Akku“.

Die Radstrecke ist ca. 66 km lang und die Fahrt dauert inklusive Pausen (2) ca. 5 1/2 Stunden.

Die vorgesehene Fahrtstrecke ist komplett asphaltiert und führt über wenig befahrene Kreisstraßen bzw. über ausgeschilderte Radwege; dabei meist flach und nur ganz wenige leicht ansteigende Abschnitte.

#### Fahrtstrecke:

Unterschneidheim – Tannhausen – Mönchsroth – Wilburgstetten – Weiltungen – Wittelshofen – Einkehr in den Wörnitzstüben – Wassertrüdingen – Auhausen – Oettingen – Maihingen – Marktöffingen – Geislingen – Unterschneidheim.

**Treffpunkt:** Festplatz Unterschneidheim  
**Abfahrt:** 11:00 Uhr  
**Unkostenbeitrag:** Kosten für Verpflegung  
**Höchsteilnehmerzahl:** 20

**Anmeldungen sind ab sofort möglich  
bei der Gemeindeverwaltung,  
Frau Bosch, Tel. 07966/181-10**



### Amtliche Bekanntmachungen

## Rathaus geschlossen

Am **Freitag, 17.06.2022** (Freitag nach Fronleichnam) ist das **Rathaus geschlossen**.  
Bitte wenden Sie sich bei einem Sterbefall an ein Bestattungsunternehmen. Dort sind unsere Notfallnummern hinterlegt.  
Wir bitten um Beachtung.



## Unterschneidheim radelt los

Die Gemeinde Unterschneidheim nimmt dieses Jahr neben 20 weiteren Kommunen im Ostalbkreis bei der Aktion STADTRADELN des Klima-Bündnis teil.

Mitmachen ist erwünscht! – Jeder, der in Unterschneidheim wohnt, arbeitet, in einem Verein tätig ist oder zur Schule geht, kann Kilometer für Unterschneidheim sammeln. Auch können Teams von Vereinen, Schulen, Unternehmen oder sogar dem eigenen Freundeskreis selbst angelegt werden. So geht es nicht nur darum, die meisten Kilometer im Ostalbkreis und darüber hinaus zu sammeln, sondern es kann sich auch untereinander gemessen werden.

Jeder, der mitradeln möchte, kann sich über die Homepage [www.stadtradeln.de/unterschneidheim](http://www.stadtradeln.de/unterschneidheim) registrieren, einem bestehenden Team beitreten oder ein eigenes Team erstellen. Die Kilometer können dann entweder über [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) innerhalb des angelegten Benutzerkontos selbst eingetragen werden oder ganz bequem über die STADTRADELN-App getrackt werden.

Weitere Informationen gibt es unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de).



**STADTRADELN  
im Ostalbkreis  
vom 27.06. – 17.07.2022**

Die Bodenrichtwerte geben also wichtige Anhaltspunkte für die Ermittlung des Grundstückswerts, zur Ermittlung des tatsächlichen Werts eines einzelnen Grundstücks wäre aber ein Verkehrswertgutachten erforderlich, das dann auch Grundstücksbesonderheiten berücksichtigt.

**In der jetzigen Veröffentlichung sind neben den Werten zum 31.12.2020 auch die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 enthalten, die eine der Grundlagen für die Besteuerung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuerreform in Baden-Württemberg darstellen. Bitte beachten Sie: Hierfür sind ausschließlich die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 zu verwenden.**

Zur Grundsteuerreform und der erforderlichen Grundsteuererklärung erhalten die Grundstückseigentümer aber noch ein Informationsschreiben des zuständigen Finanzamts.

Die aktuellen Bodenrichtwertlisten werden in den jeweiligen Gemeinden veröffentlicht sowie durch Bereitstellung im Internet unter [www.ellwangen.de/bodenrichtwerte](http://www.ellwangen.de/bodenrichtwerte) geführt.

Ferner sind die Bodenrichtwerte und die zeichnerische Darstellung der Bodenrichtwertzonen (Richtwertkarte) im Bodenrichtwertinformationssystem „BORIS-BW“ in Internet kostenfrei abrufbar: [www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw](http://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw).

**Bitte beachten Sie, dass das Veröffentlichungsportal für die „Grundsteuer-Bodenrichtwerte“ voraussichtlich erst ab 01.07.2022 zur Verfügung stehen wird.**

Das Richtwertverzeichnis sowie die Richtwertkarten können auch auf der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Ostalbkreis im Rathaus Ellwangen, Spitalstraße 4, Zimmer 136, 73479 Ellwangen/Jagst, Tel. 07961/84-229, E-Mail [gutachterausschuss@ellwangen.de](mailto:gutachterausschuss@ellwangen.de) eingesehen werden.

Bei Bedarf können Antragsberechtigte dort auch ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Verkehrswert eines Grundstücks beantragen.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Geißespan III“ in Unterschneidheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Geißespan III“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 09.06.2022, Az.: IV/41.1-621.41 Br den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung in der Fassung der Änderung vom 01.03.2010 genehmigt.

**Der Planbereich wird begrenzt:**

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 3772;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3772 und 3775;
- im Süden: durch eine gedachte Linie auf den Grenzen der Flurstücke Nr. 3774 und 3775;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 3772.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.10.2021/10.02.2022/23.05.2022, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Geißespan III“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Gemeinsamer Gutachterausschuss **Nördlicher Ostalbkreis**

Zonen-Nr.	Bezeichnung	BRW 31.12.2020 EUR/m²	BRW 01.01.2022 EUR/m²	Bezugsgröße Richtwertgrundstück bzw. Ackerland-/Grünlandzahl
-----------	-------------	-----------------------	-----------------------	--

Hinweis: zum Zwecke der Grundsteuer 2025 sind ausschließlich die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 zu verwenden!

BRW-Gruppe VIII - Agrarland				
0930	Agrarland Grünland	3,20 €	3,35 €	Grünlandzahl = 38
0940	Agrarland Ackerland	4,10 €	4,30 €	Ackerlandzahl = 36
0950	Agrarland Wald (ohne Aufwuchs)	0,60 €	0,60 €	ohne Aufwuchs
0960	Gartenland beim Haus	10,00 €	10,00 €	

Eine Suche nach Adressen oder Flurstücksnummern zum grundstücksgenaueu Abruf der Bodenrichtwerte sowie eine zeichnerische Darstellung der Bodenrichtwertzonen (Richtwertkarte) sind kostenfrei im Bodenrichtwertinformationssystem „BORIS-BW“ abrufbar:

[www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw](http://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 17.06.2022

gez. Johannes Joas

Bürgermeister